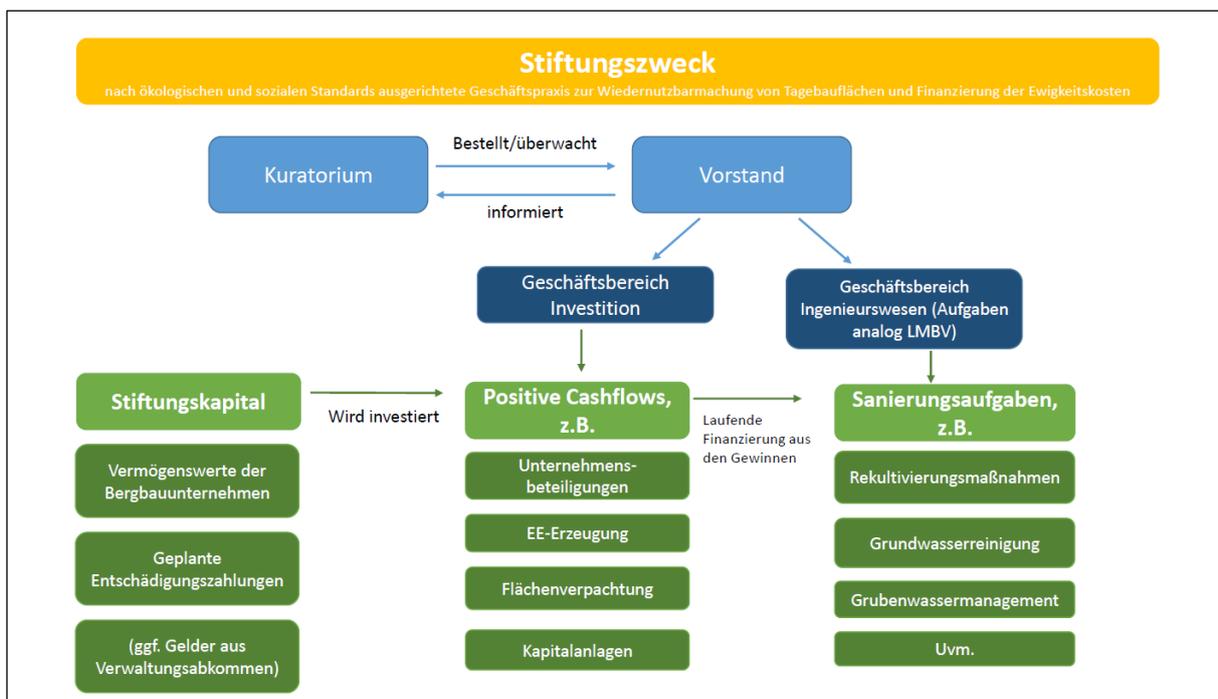


Braunkohlefolgenstiftung

Anforderungen und mögliche Ausgestaltung

Die bündnisgrünen Landtagsfraktionen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg fordern die Bundesregierung auf, die Gründung einer Stiftung zur Finanzierung der Kosten der Wiedernutzbarmachung und der Ewigkeitskosten des Braunkohlenabbaus in Ostdeutschland anzugehen. Dafür sollen zeitnah sowohl die Verhandlungen mit den Bergbaubetreibern aufgenommen, als auch die Umstrukturierung der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) zu einem gewinnorientierten Unternehmen begonnen werden. Beide Prozesse müssen noch nicht heute zusammengeführt, in ihrer Anlage aber unbedingt zusammengedacht werden.



Zusammenfassung: Wiedernutzbarmachung von Bergbaufolgelandschaften ist eine Jahrhundertaufgabe. Doch nur zwei Prozent der deutschen Unternehmen werden über 100 Jahre alt. Ausgehend von der Prämisse, dass die Gefahr einer Insolvenz der Bergbauunternehmen (bzw. einiger ihrer Geschäftsbereiche) in den nächsten Jahrzehnten realistisch, die Wiedernutzbarmachung aber eine derartig

langfristige Aufgabe ist, sollten die Aufgaben der Rekultivierung und Renaturierung nicht einzelnen Unternehmen überlassen werden. In Anbetracht dieser Annahmen ist es ratsam, dass die Bergbauunternehmen durch die Zahlung einer vereinbarten Fixsumme ihren Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung nachkommen und diese anschließend von einer Stiftung durchführen lassen. Die Zahlung

*in Höhe der veranschlagten Rekultivierungskosten kann durch liquide Mittel oder Vermögenswerte, wie etwa Flächen, geschehen. Die Stiftung muss das Geld wiederum verwenden, um tragende Geschäftsfelder zu entwickeln, aus denen sie die Rekultivierung bezahlen kann. Der Gewinn der Bergbauunternehmen besteht in der Risikominimierung, der Gewinn des Staates ist die insolvenzfeste Absicherung der Rekultivierungsgelder. Die Überführung der Vorsorgevereinbarungen in eine sich selbst tragende Struktur ermöglicht die Finanzierung der Wiedernutzbarmachung und der Ewigkeitskosten, die nicht zulasten der Steuerzahler*innen geht. Weiterhin lohnt es sich in diesem Zusammenhang auch, das Geschäftsmodell der LMBV zu überdenken. Es ist bereits absehbar, dass die Braunkohlesanierung der DDR-Tagebaue nicht zeitnah abgeschlossen sein wird. Die bisherige Sanierung beruht auf einer Finanzierung allein durch die Steuerzahler*innen. Es ist daher angebracht, den Gesellschaftszweck der LMBV auf den Prüfstand zu stellen und hier ebenfalls ein Modell zu erwägen, das einen Zugewinn zur Reinvestierung ermöglicht. Dieser Prozess kann zeitlich losgelöst von der Gründung einer Stiftung für die Tagebauflächen der Nachwendzeit angestoßen, eine spätere Zusammenführung sollte aber perspektivisch mitgedacht werden*

1. Chancen des Stiftungsmodells

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021 wurde die Möglichkeit eines vorgezogenen Kohleausstiegs auf „idealerweise 2030“ dokumentiert. In Verbindung damit wurde auch festgehalten, „die Errichtung einer Stiftung oder Gesellschaft, die den

Rückbau der Kohleverstromung und die Renaturierung organisiert“, zu prüfen.

Die Chance eines Stiftungsmodells liegt darin, dass so eine tragfähige und damit nachhaltige Finanzierung von Aufgaben ermöglicht wird, die über einen sehr langen Zeitraum zu bewältigen sind. Lang ist ein Zeitraum dann, wenn er sich über viele Wahl- und Haushaltsperioden erstreckt, während die Aufgabenbewältigung aber gleichwohl mit großer Kontinuität abgesichert sein muss. Bei einer derart langfristigen Aufgabe wie der Wiedernutzbarmachung von Tagebauflächen und der Wiederherstellung des Wasserhaushalts ist es zudem fraglich, ob Unternehmen mit oft zeitlich begrenzter Lebensdauer diesen Jahrhundertaufgaben gewachsen sind. Die Finanzierung aus Erträgen einer Stiftung, die einmalig mit dem nötigen Kapitalstock ausgestattet wird, ermöglicht eine finanzielle Abtrennung der langfristigen Aufgabenbewältigung von öffentlichen Haushalten und privatwirtschaftlichem Handeln.

Eine öffentliche Stiftung kann zudem hohe Standards bei der Qualität der Wiedernutzbarmachung durchsetzen und damit auch wegweisend in Bezug auf die zu bedenkenden Umweltaspekte sein.

Da insbesondere zwischen den ost- und westdeutschen Revieren sehr unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen, plädieren wir für eine ostdeutsche Braunkohlefolgestiftung, welche zudem die Revierspezifika aufgreift und auf die jeweiligen Grundvoraussetzungen der Reviere angepasst ist.

2. Gegenwärtige Herausforderungen

1.1. Risiken der bisherigen Vorsorgevereinbarungen

Um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung zu erfüllen, haben die Bergbauunternehmen Vorsorge zu treffen. Eine solche Vorsorge ist nicht insolvenz sicher. Deshalb sieht das Bergrecht die Möglichkeit vor, Sicherheitsleistungen einzufordern – zur Finanzierung einer eventuellen staatlichen Ersatzvorname. Das ist durch die ostdeutschen Bergbehörden aber regelmäßig nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erfolgt. Inzwischen existieren Sicherungskonstruktionen über Zweckgesellschaften mit Sondervermögen, die den Ländern verpfändet sind. Allerdings sind natürlich nur jene Mittel gesichert, die dort auch eingezahlt werden. Die im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVG) und den öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelte direkte Einzahlung von Entschädigungsleistungen des Bundes in die Sondervermögen scheint vor dem Hintergrund der beihilferechtlichen Prüfung und der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Braunkohle nach 2030 inzwischen sehr fraglich. Regelungen des Gesetzes und der Verträge stehen aber unter der Bedingung der Realisierung dieser Entschädigungsleistungen. Die Frage der Sicherung der Finanzierung der Bergbaufolgekosten steht damit weiterhin im Raum.

In diesem Kontext sind vollumfängliche Sicherheitsleistungen für die Kosten der späteren Wiedernutzbarmachung von den Tagebaubetreibenden angemessen. Diese

Sicherheitsleistungen sollten obligatorisch und insolvenz sicher sein. Sie dürfen nicht von künftigen Profiten dieser Unternehmen abhängig gemacht werden, sondern sind auf der Basis der Vermögenswerte zu leisten. Hier sehen wir die Bergbaubetreibenden in der Verantwortung.

Im Zusammenhang mit der nach wie vor bestehenden Sicherungsforderung an die Unternehmen entsteht eine Verhandlungssituation. Diese Situation sollte genutzt werden, um die Interessen der Bergbauunternehmen nach zeitlich und möglichst liquiditätsschonend begrenzten Folgerisiken ihrer Bergbautätigkeit mit Gemeinwohlinteressen zu einer tauglichen Kompromisslösung zu führen.

Wichtigster Grundsatz dabei ist, dass es durch eine solche Stiftung nicht zur Aufhebung des Verursacherprinzips kommen darf: Die Bergbaubetreiber müssen für die Kosten einstehen. Es bleibt aber zu erwägen, ob sie durch die Zahlung einer Fixsumme ausgelöst werden können. Zudem darf die Stiftung nicht zu einer „Bad Bank“ der Bergbauunternehmen verkommen, indem Vermögenswerte in das Stiftungsvermögen übertragen werden, die vor allem nach dem Ende der Braunkohleverstromung wenig Wert haben.

2.2 DDR Tagebaue und bisher abgeschlossene Verwaltungsabkommen

Seit 1995 saniert die LMBV im Auftrag der Bundesregierung die Nachfolgelandschaften des Braunkohletagebaus aus DDR-Zeiten. Finanziert wird die LMBV aus Zuwendungen des Bundes und anteilig der

Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen, vereinbart in Verwaltungsabkommen über die Regelung zur Finanzierung der Beseitigung der ökologischen Altlasten. Insgesamt wurden so seit 1995 bereits zwölf Milliarden Euro investiert. Die bisherige Ausrichtung der LMBV war geprägt von der Annahme, dass die Sanierungen zeitnah beendet werden können und die Flächen schnellstmöglich veräußert werden sollten. Im aktuellen Verwaltungsabkommen wurde erstmalig festgestellt, dass ein Ende der Braunkohlesanierung nicht absehbar ist.

In ihrem bisherigen Gesellschaftszweck ist die LMBV nicht darauf ausgerichtet, selbst Profite zu generieren. Flächen, die – zum Teil sogar nur weitestgehend – wiederhergestellt wurden, wurden an den Meistbietenden veräußert.

Da sich jetzt die Grundannahmen zur Dauer der Sanierungsaufgaben geändert haben, ist es notwendig, die LMBV umzustrukturieren – in eine Gesellschaft, die in der Lage ist, selbst Gewinne zu erwirtschaften. Nur so kann die dauerhafte Finanzierung durch Steuergelder vermieden werden. Die Flächen im Besitz der LMBV gewinnen zudem an Wert durch die Möglichkeit, auf ihnen Erneuerbare Energien auszubauen.

Die LMBV in eine Stiftung einzugliedern, in der über den Stiftungszweck die Möglichkeit gegeben ist, selbst Kapital zu erwirtschaften und in die Wiederherstellung zu investieren, ist eine Chance, hier von einem Zuschussmodell in eine selbsttragende Struktur zu wechseln. Dabei soll die LMBV

in ihrer jetzigen Form bleiben und zusätzlich zur Wiedernutzbarmachung die Verantwortung über die betriebswirtschaftlichen, investiven Tätigkeiten übernehmen. Sie kann vielmehr als technischer Geschäftsbereich „Rekultivierungsaufgaben“ in die Stiftung eingegliedert werden.

Es ist sinnvoll, die Rekultivierung der DDR-Tagebaue und der aktuellen Tagebau zusammenzuführen, da die zu erfüllenden Aufgaben sehr ähnlich sein werden. Dies sollte jedoch nicht die zeitlichen Abläufe von Verhandlungen mit den Bergbaubetreibern über ein Stiftungsmodell für aktuelle Tagebauflächen verzögern. Es spricht vieles dafür, die beiden Probleme (Überführung der Verwaltungsabkommen in nachhaltigere Finanzierungsstrukturen und langfristige finanzielle Absicherung der Rekultivierung der aktiven Tagebaue) parallel anzugehen, in ihrer Finalität aber zusammen zu denken.

3. Aufbau der Stiftung

Eine Braunkohlefolgenstiftung soll sich in der öffentlichen Hand befinden, anteilig in Besitz des Bundes und der ostdeutschen Kohleländer. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem vollständig vollzogenen Kohleausstieg auf, der Aufbau der Stiftung erfolgt bereits in den Jahren davor.

Wie eine Stiftung aufgebaut sein könnte und welche Aufgaben sie übernimmt, ist vor allem davon abhängig, woher sie positive Geldströme generieren kann und welche jährlichen Kosten auf sie zukommen werden. Daher ist es wichtig, im Vorfeld abzuklären, wie hoch aktuelle Rückstellungen und Sicherheitsleistungen der

Bergbaubetreibenden sind und welche Vermögenswerte sie in die Stiftung überschreiben könnten. Weiterhin gilt es, mehr Gewissheit zu erlangen, wie hoch die Rekultivierungskosten der aktuellen Tagebaue tatsächlich sein werden und mit welchen jährlichen Kosten zur Instandhaltung des Wasserhaushalts zu rechnen ist.

Die Bergbaubetreibenden zahlen ihr Sondervermögen und ihre Entschädigungszahlungen sowie andere Vermögenswerte, wie zum Beispiel ihre Flächen, in das Stiftungsvermögen ein. Dafür sind sie dann von der weiteren Verpflichtung der Wiedernutzbarmachung entbunden und die Arbeit der Wiedernutzbarmachung liegt fortan einzig bei der Stiftung.

Über den Flächenbesitz ließen sich, z.B. per Verpachtung, dauerhaft Einnahmen erzielen. Doch die wirtschaftliche Tätigkeit einer solchen Stiftung muss sich keineswegs nur auf die Verpachtung von Flächen beschränken. So könnten auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zum Tätigkeitsbereich gehören, um stabile und dauerhafte Erlöse für den Stiftungszweck zu generieren. Wie im Fall der RAG-Stiftung kann eine solche Stiftung etwa auch über Beteiligungsgesellschaften Beteiligungskapital für Start-ups sowie für das Wachstum kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) zur Verfügung stellen. Der besondere Wert bestünde darin, dass – im Unterschied etwa zu Landes- oder Bundesprogrammen –

die Stiftung dieses Unternehmensbeteiligungsgeschäft mit ausgeprägtem regionalen Fokus betreiben, mithin also gezielte Strukturstärkungsmaßnahmen für die Wirtschaftsstruktur in den Kohlerevieren umsetzen könnte. Die gezielte Ansiedlung von innovativen, jungen Unternehmen sowie die Stärkung von bestehenden KMU durch regional privilegierte Verfügbarkeit von Beteiligungskapital wäre ein sehr wirksamer Hebel in Fragen der demografischen Entwicklung und der Attraktivität der Regionen.

Derartige, nachhaltig angelegte wirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen – geregelt etwa durch Festlegungen des Stiftungszwecks – stellt einen wesentlichen Mehrwert einer Stiftungskonstruktion gegenüber beispielsweise Fonds und Förderrichtlinien der Länder oder des Bundes dar. Es entstünde damit eine Struktur, die nicht nur Ewigkeitslasten und Lasten der Wiedernutzbarmachung deckt, sondern darüber hinaus den Strukturwandel auch im wirtschaftlichen und sozialen Ökosystem der Regionen begleiten und unterstützen kann.

Eine gemeinwohlorientierte, in der regionalen Wirtschaft verankerte Stiftung kann durch ihre Beteiligungen zu einer handlungsfähigen Partnerin im Strukturwandel werden.